

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05.05.2023

Nr. 19

2023

Inhalt:

- 59 Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Schöffen-Vorschlagsliste
- 60 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2023
- 61 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachungen des Landratsamts

Keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 59 **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Schöffen-Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Eichstätt für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ingolstadt und den Strafkammern des Landgerichts Ingolstadt

Der Stadtrat Eichstätt hat in der Sitzung am 27.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

Mittwoch, 10.05.2023 bis einschließlich Mittwoch, 17. Mai 2023

im Rathaus, Zimmer Nr. 211, II. Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 24. Mai 2023, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder

persönlich zu Protokoll bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 211, II. Stock, 85072 Eichstätt, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der gemeinsamen Schöffenbekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022 (Az. E8 - 3221 E II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eichstätt, 05.05.2023

gez.

Josef Grienberger

Oberbürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 der Bundespräsident;
 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

60 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 und 28.03.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und Finanzplanung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring samt Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 08.05.2023 bis 28.05.2023 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring (Kämmerei, Büro 1.1) zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen	3.466.820,00 €
und Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen	2.763.410,00 €
und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 650.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.359.640,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2022 insgesamt 7.159 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 189,920 € festgesetzt.

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 62.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2) wird der Betrag je Einwohner auf 8,660 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

III.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft, gewürdigt und genehmigt (vgl. Schreiben vom 11.04.2023, Az.: 35/9410 / VG_pfo2023).

Pförring, den 02.05.2023

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFÖRRING

gez. Paulus

1. Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost**61 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2023****I.**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und Finanzplanung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit vom 02.05.2023 bis 09.05.2023 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi. 1.4, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	707.927,00 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	479.335,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
Investitionsfördermaßnahmen sind nicht geplant.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pförring, den 02.05.2023

ZWECKVERBAND ZUR
GRUPPENWASSERVERSORGUNG INGOLSTADT-OST

gez. Dieter Müller

1. Verbandsvorsitzender